

Flur 4

Flur 6



Gemeinde Kleinöder, Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 1

Flurkarte "Auf der Lede"

Flur 6

Maßstab 1 : 750

Bearbeitet: Kreis Fulda - Planungsabteilung
in Juli 1964 Überarbeitet Sept. 1964

Der Bebauungsplan besteht aus dieser Blatt zeichnerischer Darstellung.

A) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1. Der Bebauungsplanentwurf hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.11.1964 beschlossen.



2. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 1.12.1964 bis 2.1.1965 öffentlich ausgelegen.



3. Der Bebauungsplan ist als Bebauungsplan gem. § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.1.1965 beschlossen worden.



4. Genehmigungsvermerke: mit Auflagen (siehe Genehmigungsvorgang)



5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am 26. Mai 1965 bekanntgemacht worden.



B) Festsetzungen und Zeichenklärung

--- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art der baul. Nutzung: Allgemeines Wohngebiet. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe

Maß der baul. Nutzung: Offene ein- u. zweigeschossige Bauweise. Grundflächenzahl 0,7, eingesch. Bauweise 0,4, Geschossflächenzahl 2- zweigesch. Bauweise 0,7

Mindestgröße d. Baugrundstücke: 600 qm

--- Straßengrenze nicht überbaubare Fläche

--- Baugrenze

--- Vorbehaltfläche für öffentl. Anlagen und Gebäu (Kinderspielplatz)

--- eingeschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,50 m, Dachneigung 15°. Dachform Satteldach. Stellung geplanter baulicher Anlagen, Firstrichtung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundstücksfläche.

--- zweigeschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 7,00 m, Dachneigung 30 - 35°. Dachform Satteldach. Dampel bis 50 cm Höhe zulässig. Stellung geplanter baulicher Anlagen, Firstrichtung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundstücksfläche.

--- Öffentliche Verkehrsflächen

--- Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschlossen bis zu einer Höhe von 2,00 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Nebengebäude sind unzulässig.

--- Stellflächen für Kraftfahrzeuge Gruppen oder offene Einstellplätze soweit nicht anders nachgewiesen.

--- Vorhandene bauliche Anlagen

--- geplante Grundstücksgrenzen

--- vorhandene Katastergrenzen

II. Bauabschnitt: Bauerweiterungsgebiet, das nach Bebauung der ausgewiesenen Flächen von Gemeindegewässern begrenzt in Anspruch genommen wird. Die Teilung in Abschnitte erfolgt zur Sicherung wirtschaftlich tragbarer Erschließung.

Straßenprofile

